

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

> Meyer, Bernhard Lemgo [u.a.], 1855

46. Erkenntniß des Hofgerichts vom 18. Oct. 1849 in Sachen des Colon Schuckmann zu Unterwüsten, Verklagten etc. gegen den Col. Kixmöller zu Oberwüsten m. dessen Curator, Kläger etc., ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

welche auch bei den Stättebesitzern unbeschränkt Anwendung finden. Mit Recht ist in der Proposition gesagt, daß die durch das Colonatsrecht — sowie solches namentlich jetzt, nach inmittelst erfolgter Aushebung des Leib = und Gutseigenthums besteht — sich nöthig maschenden Beschränkungen von selbst sich ergeben und scheint es daher den Vorzug zu verdienen, wenn der richterlichen Beurtheilung in den vorkommenden Fällen die Entscheidung überlassen bleibt, wo solche Beschränkungen, nach dem bestehenden Colonatsrechte, als eintretend anzunehmen sind.

Detmold ben 23. Febr. 1847.

№ 46.

In Sachen des Col. Schuckmann Nr. 24 zu Unterwüsten, Ber-flagtens m. Recurrentens, gegen den Col. Kixmöller zu Oberwüssten, m. bessen Eurator, Kläger m. Recursen,

Colonatseigenthum betreffend, erkennnen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe u. s. w., für Necht: daß der Bescheid des Amts Schötmar vom 7. Aug. v. J. aufzuheben und Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen, die Proceßkosten beider Instanzen aber zu compensiren sehen.

Wie Wir hiermit aufheben, abweisen und compensiren.

v. n. w.

Conclusum Detmold am Generalhofgerichte ben 3. et publ. ben 18. Octbr. 1849.

Gründe.

Die Entscheidung in der vorliegenden Sache hängt im Wesentlichen allein von der Frage ab, in wiesern Colonate Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft unter den Bauern werden können. Die übrigen von den Parteien ventilirten Fragen sind untergeordneten Gewichts und zum Theil auch von der Beantwortung jener Haupt und Vorfrage abhängig.

Der Klage liegt die Behauptung zum Grunde, daß das im Besitze des Berkl. befindliche Schuckmann'sche Colonat mittelst Erbsangs nicht dem Verkl. sondern dem Kläger als Anerben zugefallen seh und daß der Berkl. sich nur auf den Grund eines Rechtsirrthums im Besitze befinde, indem der Vater der Parteien im 3. 1811 und später die Parteien selbst der Meinung gewesen, Verkl. seh Anerbe zu dem mätterlichen Colonate, wie Kläger Anerbe zu dem väterlichen geworden seh. Diese Meinung seh aber deswegen falsch, weil Kläger der älteste Sohn seh und dieserhalb sowohl als Anerbe zu dem väterlichen Colonate in das Kirmöller'sche, als auch als Anerbe seiner

Mutter in das Schuckmann'sche Colonat succedire, die Verordnung vom 8. Mai 1786 aber auf den vorliegenden Fall nicht angewandt werden könne, weil Colonate kein Gegenstand der Gütergemeinschaft sehen, sein Vater deshalb durch die Verheirathung mit einer Anerdin, als gesetzmäßiger Erwerber eines zweiten Colonats zu dem seinigen

nicht zu betrachten sen.

Wenn man nun auch einräumen muß, daß die Berordnung vom 8. Mai 1786 bem strengen Wortlaute nach vorauszusetzen scheint, bak ein Colonus burch Erwerbung in ben Besitz zweier Colonate gekommen set, so liegt es boch auf der Hand, daß der der fraglichen Berordnung unterliegende Grund auch gang für den Fall eintritt, wenn zwei Cheleute von benen Beide ein Colonat besitzen, biese beiden Colonate in die She zusammenbringen, und man darf, gerade wegen diefer Gleichheit bes Grundes wohl annehmen, daß der Gefetgeber auch in diesem Falle gewollt habe, bag beide Colonate nur durante matrimonio in einer Hand bleiben, bei einer Bererbung aber an zwei Kinder, von denen das eine nicht Anerbe vom andern Colonate ift, vertheilt werben follen. Es mag bies aber babin gestellt bleiben, ba nach der Berordnung vom 18. Mai 1847 die aus thentische Declaration bes §. 4 ber Gütergemeinschaft betr., nicht länger baran gezweifelt werden fann, bag ein Colonat, welches von einer Anerbin, welche einen andern Colonats=Inhaber heirathet, in bie Che gebracht wird, einen Gegenstand ber Gütergemeinschaft ausmacht, beshalb ber Besitz bem Chemanne wirklich im Sinne ber Berordnung vom 8. Mai 1786 erworben wird. Diese authentische Declaration fett als gemeine Regel fest, daß auch die Colonate der Gittergemein= schaft unterworfen sehn sollen, sofern nicht das Colonatsrecht entgegensteht und Beschränkungen nöthig macht. Diesemnach wurde auch im vorliegenden Falle das Schuckmann'sche Colonat ein Theil des zwischen ben Eltern ber Parteien gemeinschaftlichen Bermögens, an welchem bem Chemanne, bem Bater ber Parteien die im §. 9 ber Gütergemeinschaftsordnung bezeichneten Administrationsrechte zustanden.

Nun heißt es zwar, daß die aus dem Colonatsrechte fließenden Beschränkungen, dieser Gütergemeinschaft hinsichtlich der Colonate unsbeschadet, fortbestehen sollen und Kläger solgert hieraus, daß demnach sein Anerberecht selbst dann anerkannt werden müsse, wenn die fragl. Berordnung wirklich eine practische Bedentung habe und durch den fragl. Zusat nicht vielmehr die gegebene Regel selbst wieder aushebe und die Wirkung der She auf eine bloße Nutznießung für die Dauer des Bestehens der ehelichen Gütergemeinschaft beschränke, weil das Anerberecht eine dem Colonatsrechte anklebende Eigenthümlichseit bilde und dieses Anerberecht ihm durch seine Erstgeburt zugefallen seh.

Allein es leuchtet ein, daß hier der Erwerbung des Colonats von Seiten des Baters der Parteien fein Anerberecht im Wege stand,

weil ein Anerbe zur Zeit der Abschließung der Ehe noch nicht geboren war, dem Kläger mithin zur Zeit der Heirath noch keine Rechte an dem Colonate zustanden. Sine eigenthümliche Successionsart des Colonatsrechts sindet auch im vorliegenden Falle statt, nur mit dem Unterschiede, daß nicht Kläger als Aeltester Anerbe geworden ist, sondern einer seiner Brüder, da die Berordnung vom 8. Mai 1786 die besondere Bestimmung enthält, daß zwei Colonate eines und desselben Besitzers nicht an einen Descendenten vererbt werden sollen, sondern daß das neuerwordene an einen andern fallen muß als den, welcher das Stammcolonat erhält. Das dem Colonatsrechte eigenthümliche Institut des Anerberechts bleibt deßhalb, der Gütergemeinschaft ungehindert, bestehen und steht auch im vorliegenden Falle der Erwers

bung burch ben Bater nicht im Wege.

Wollte man der Auslegung welche Kläger der Berordnung vom 18. Mai 1847 zu geben sucht, beipflichten, so würde biese Berordnung in der That gar keinen Sinn haben, was bekannten Regeln zufolge nicht angenommen werden fann. Denn die Wirkung der Ehe nur auf die Nutmiegung zu beschränken, bazu bedurfte es keiner besondern gesetzl. Bestimmung, weil bei nicht ausgeschlossener Gutergemeinschaft sich die Gemeinschaftlichkeit des ganzen Abquästs, mithin auch der Früchte des beiderseitigen Bermögens von felbst versteht. Das Berhältniß stellt fich hiernach bahin heraus, bag bas von ber Mutter der Parteien besessene und von ihr als Anerbin in die Kix= möller'sche Ebe gebrachte Schuckmann'sche Colonat einen Gegenstand ber ehelichen Gütergemeinschaft ausmacht und daß alle in Beziehung darauf von dem Chemanne vorgenommenen Dispositionshandlungen, so lange die Chefrau solchen nicht widersprochen und gerichtliche Inhibition ausgewirft hat, volle Gültigkeit haben. Der Kläger war durch seine Erstgeburt allerdings Anerbe auch zu diesem Colonate, jedoch nur ein präsumtiver Anerbe, da durch die nachfolgenden Geburten mehrerer Kinder sein Anerberecht in Gemäßheit der Berordnung vom 8. Mai 1786 erlosch und auf seine jüngern Geschwister, unter benen dem Vater die Wahl zustand, überging.

Es erhellt hieraus, daß dem Kläger eine auf sein angebliches Anerberecht gegen den Berkl. gestützte Klage überall nicht zusteht und des Fundamentes entbehrt. Es bedarf dabei nicht der Erinnerung, daß die Berordnung vom 18. Mai 1847 nicht in der Form eines Gesetzes, sondern in der einer authentischen Declaration erslassen ist, daß also angenommen werden muß, daß die Colonate nicht erst seit der Erlassung der Berordnung, sondern schon seit der Bersordnung wegen der ehelichen Gütergemeinschaft vom Jahr 1786, der Gütergemeinschaft auch unter den Bauern unterworsen gewesen sind. Es beseitigt sich damit die Annahme des decreti a quo, in welchem ansgesprochen wird, daß der Bater der Parteien, wenigstens zu

ber Zeit, ba er bas Schuckmann'sche Colonat bem Berkl. verschrieben, nicht Eigenthümer gewesen seh und baß er also bamals keine Befugniß gehabt habe, über bas Colonat zu bisponiren und basselbe

feinem zweiten Sohne zuschreiben zu laffen.

Erscheint die Klage aus dem vorsiehenden Grunde hinfällig, so stellt sich gleichzeitig die Einrede der Ersitzung als begründet dar. Berkl. hat nämlich dann das Colonat nicht auf einen Putativ-Titel, welchem ein Irrthum zum Grunde gelegen, besessen, sondern auf einen wirklichen und rechtsgültigen Titel pro herede, welchem kein suus heres entgegenstand, (die vom Kläger behauptete Suität ohne patria potestas — der Mutter — ist ohnehin undenkbar) da der Kläger zur Zeit der Besitzergreifung kein Anerbe war. Die Ersitzung konnte daher wirksam vor sich gehen.

Der Wirkung, welche ben von Seiten des Klägers wiederholt geschehenen Anerkennungen des Eigenthums des Verkl. beizulegen ift,

braucht feiner besondern Erwähnung zu geschehen.

Schließlich ist aber noch barauf aufmerksam zu machen, daß vorliegender Fall denjenigen Fällen beizuzählen ist, welche die authenstische Declaration des S. 4 der Gütergemeinschaftsordnung in's Leben gerufen haben. Wollte man der Ansicht des Klägers beipflichten, so würden nicht nur etwaige vom Bater der Parteien, sondern auch alle von dem Verkl. auf das Schuckmann'sche Colonat gelegten Herbeiten null und nichtig sehn, mithin würden auch dritte Personen, welche in dem Glauben an das rechtmäßige Eigenthum des Verkl. etwa Capitalien an ihn hergeliehen haben, in ihrem Interesse auf das höchste gefährdet sehn, was der Gesetzgeber durch die Erlassung der Declaratoria hat vermeiden wollen.

Da ber Kläger bas Erkenntniß ber ersten Instanz für sich hat, so sind die Kosten beiber Instanzen billig gegeneinander zu compen-

firen gewesen.

Es ist beshalb wie im Concluso geschehen, erkannt worden.

№ 47.

In Sachen bes Col. Rasche Nr. 4 ber Bauerschaft Oberwüssten, als Eurator bes Colonen Kirmöller Nr. 1 bas., Klägers, Recurssen, nunmehr Querulanten, gegen ben Colonen Schuckmann Nr. 24 zu Unterwüsten, Verklagten, Recurrenten, nunmehr Querulaten,

Colonatseigenthum betreffend, erkennt Fürstlich Lippisches Hofgericht auf Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten hiermit für Recht: daß es bei dem am 18. Octbr. 1849 eröffneten Erkenntniß des Fürstlichen Hofgerichts, der aufgestellten Beschwerden ungeachtet, lediglich verbleibt, auch Queru-